

Mannheim, 23. Oktober 2012

Der Schriftsatz des BMAS vom 13.09.2012 zur „Prüfung der Petition 3-16-11-8222•015348 - Fiktive Bewertung von DDR-Beitragszeiten nach FRG-Tabellenwerten für nach 1936 geborene DDR-Übersiedler/-Innen“ mit Kommentaren des Vorstandes der Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.

Erläuterung: Der Text der BMAS- Stellungnahme ist in Normalschrift schwarz dargestellt.
Die Kommentare der IEDF sind blau in Kursivschrift eingefügt. Zitate sind gelb unterlegt.

Vorbemerkung:

Die Stellungnahme des BMAS stellt durchweg eine Bewertung aus verwaltungstechnischer Sicht dar.

Das Fremdrentengesetz war jedoch ein sozialpolitisch begründetes Gesetz, das sich laut offiziellem Kommentar zum RRG`92 seit 30 Jahren bewährt hatte.

Das Rentenüberleitungsgesetz war per Definition im Einigungsvertrag dafür vorgesehen und geschaffen, die im Beitrittsgebiet bestehenden Rentenanwartschaften in Bundesrecht zu überführen. Es war an die Versicherten des Beitrittsgebietes adressiert. Aus den internen Dokumenten zur Entstehung des RÜG in den Ministerien ist ersichtlich, dass es im Jahre 1990 im BMAS auf Referentenebene Überlegungen gab, die ehemaligen DDR- Flüchtlinge in das RÜG einzubeziehen. Diese Intentionen haben jedoch nie die politischen Entscheidungsträger erreicht. Der Schnellbrief des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 22.05.1991 an den Bundeskanzler, an die Bundesminister, an das Büro des Bundespräsidenten, an den Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung sagt unmissverständlich aus, dass Grundsatzentscheidungen des in breitem Konsens aller Parteien verabschiedeten Rentenreformgesetzes 1992, also auch die Eingliederung der DDR- Flüchtlinge und ihre Gleichstellung mit westdeutschen Versichertenbiografien, im Zuge der Vorbereitung des Rentenüberleitungsgesetzes nicht zur Disposition gestellt worden sind. Diese Aussage hat Minister a.D. Dr. Norbert Blüm im Jahr 2012 rückblickend noch einmal bestätigt. Er verweist in einem Brief vom 15.08.2012 auf die Aussagen des ersten Staatsvertrages und betont: „Niemand hat seine Fremdrentenansprüche verloren... Die alten Ansprüche blieben ... erhalten.“

Alle Aussagen des BMAS sollen folglich lediglich die spätere von der Administration vorgenommene Umdeutung des Willens des Bundestages rechtfertigen.

Die Berichterstatterin des damals für das RÜG zuständigen Bundestagsausschusses führt rückschauend im Jahr 2004 aus:

...„Ich halte die Gesetzesänderung (Anm. IEDF:...die Gesetzesänderung... nicht das ursprüngliche RÜG!) für inakzeptabel und hätte ihr damals bei genauer Kenntnis der damit zusammenhängenden Folgen nicht zugestimmt. Dass diese Bestimmung, die, bis auf eine kleine Ausnahme, von jetzt auf gleich alle Berechtigungen nach Fremdrentengesetz beseitigte, notwendig war, kann ich nicht erkennen. Kostengesichtspunkte können es nicht gewesen sein, ebenso wenig die Anwendung des verfassungsrechtlich gebotenen Gleichheitsgrundsatzes.

Das Rentenüberleitungsgesetz sollte Rechtseinheit bei der Rentenversicherung bringen. Es handelte sich um eine überaus komplizierte und sehr umfangreiche Gesetzge-

bung, mit vielen strittigen Fragen, die mit langen Verhandlungen mit der SPD im breiten Konsens verabschiedet werden konnte. Das Fremdrentengesetz beruhte auf dem politisch gewollten Grundsatz, dass den über den eisernen Vorhang Geflohenen eine Alterssicherung gewährt werden sollte. Diese beiden Tatbestände hätten weiter neben einander bestehen bleiben können und müssen.

Dass es nach der Maueröffnung keine Rentenansprüche nach Fremdrentenrecht mehr geben konnte, war allen klar. Dass aber die bereits entstandenen Ansprüche wegfallen sollten, war zumindest mir nicht klargemacht worden.

Für einen Politiker ist es nicht einfach, zugeben zu müssen, dass es in seiner Verantwortung einen so schweren Eingriff zu Lasten eines Bürgers gegeben hat. Und dazu noch ohne sein Wissen! Aber, ... ich kann es nicht beschönigen, das ist passiert."...

Wenn nicht einmal die zuständige Berichterstatterin die hier in Rede stehenden Folgen des Gesetzes kannte, so ist evident, dass dieser Paradigmenwechsel im Bundestag nicht thematisiert wurde.

Es findet sich auch in keinem der BT- oder Ausschuss- Protokolle ein derartiger Hinweis. Dagegen nimmt die Behandlung von Spätaussiedlern aus nichtdeutschen Herkunftsgebieten in den Vorbereitungsdokumenten einen breiten Raum ein.

Weder der Wortlaut des RÜG in seiner am 25.07.1991 verabschiedeten Fassung noch die Gesetzesdokumentation des Deutschen Bundestages (GESTRA, Signatur XII/19) sagt etwas über die Änderung bereits im Bundesgebiet bestehender Rechtstatbestände aus, geschweige denn über eine Einbeziehung der ehemaligen DDR- Flüchtlinge in das RÜG.

Folgerichtig hat die BfA auch lange nach Verabschiedung des RÜG noch Bescheide und Informationen auf der Grundlage des alten Rechts verschickt.

Erst die Neuformulierung des § 259a SGB VI im Rahmen des RÜErgG verführt zu dem sinnentstellenden Umkehrschluss, alle nach 1936 Geborenen in das RÜG einzubeziehen. Das ab 1992 gültige RÜErgG brachte aber nur einige der Verwaltungsvereinfachung dienende marginale Ergänzungen. Eine eventuelle Absicht der Unterstellung der DDR- Flüchtlinge unter das RÜG war folglich allein auf Referentenebene vorhanden und niemals Gegenstand einer bewussten politischen Entscheidung der Legislative. Es widerspricht im Übrigen auch der sonst aus guten Gründen geübten gesetzgeberischen Praxis, Änderungen gegenüber früheren Regelungen explizit zu formulieren und nicht nur aus einem Umkehrschluss aus einem Paragraphen herzuleiten.

Die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, welche die Gesetzesentwicklung sehr detailliert darstellt, macht deutlich, dass dem Bundestag und Bundesrat die beabsichtigte Annullierung der bereits erfolgten Eingliederung nicht bewusst war.

Die bisher erfolgten Ausführungen in Gerichtsurteilen zu RÜG-Sachverhalten sind nicht einheitlich und widersprechen sich vielfach.

Eine politische Lösung ist deshalb dringend geboten.



Helfried Dietrich
(Vorstandsmitglied der IEDF)

Wortlaut der BMAS- Stellungnahme, mit Kommentaren versehen

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Rentenversicherungsträger die geltenden gesetzlichen Regelungen bei der Bewertung der DDR-Zeiten von nach 1936 geborenen DDR-Flüchtlingen und DDR-Übersiedler/-innen richtig anwenden und dies von der Gerichtsbarkeit bestätigt werde.

Die bisherigen einschlägigen Urteile wurden jeweils in 1. und 2. Instanz gefällt. Das in letzter Zeit mehrfach zitierte BSG-Urteil vom 14.12.2011 ist noch nicht rechtskräftig. Das Verfahren ist zum LSG zurückverwiesen worden. Die Revision ist zugelassen. Ein höchstrichterliches Urteil existiert infolge der regelmäßigen Revisionsverbote bisher nicht.

Es liegen allerdings mehrere BSG- und BVerfG-Urteile und Entscheidungen in anderen Verfahren vor, die die Auffassung der Petenten stützen. (BSG- Urteil 4 RA 56/95 vom 29. Juli 1997; BSG-Beschluss vom 04.07.96, Az 13 BJ 191/95; BSG- Urteil 5RJ 72-95 vom 19.03.1995; BVG-Urteil 1 BvL 32/95 vom 28.04.1999 BVerfG, 1 BvL 11/94 vom 28.4.1999; Urteil 2 BvR 882/97 vom 3.12.1997)

Auch liege keine Verletzung des Eigentumsschutzes nach Artikel 14 des Grundgesetzes vor.

Das ist eine unbewiesene Behauptung. Die Verfassungskonformität der vorliegenden Gesetzeskonstellation wurde bisher nicht überprüft.

Der Nichtannahmebeschluss 1 BvR 2007/95 des BVerfG führt aus:

„Würde § 259a SGB VI in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt, wäre nicht auszuschließen, dass die Beschwerdeführer durch eine gesetzliche Neuregelung bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen eine Rente unter Zugrundelegung der in den Tabellenwerten 1 bis 16 enthaltenen Werte zum FRG beziehen könnten.“

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier hat in einem Vortrag auf der VDR-Mitgliederversammlung am 15.05.2001 in Berlin u.a. ausgeführt:

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich von allen bereits vorher geäußerten (diesbezüglichen) Warnungen nicht beeinflussen lassen und in seiner bahnbrechenden Entscheidung vom 18. Februar 1980 den Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentums-garantie des Art. 14 Abs. 1 GG auf die Versichertenrenten und Anwartschaften auf Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung erstreckt. In zahlreichen späteren Entscheidungen ist an dieser Grundauffassung zur Eigentumsqualität jener öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen festgehalten worden....

...Für die Beurteilung der rentenversicherungsrechtlichen Beitragspflichten bedeutet das Verhältnismäßigkeitsprinzip angesichts des im Rentenversicherungssystem herrschenden Solidarprinzips nicht, dass eine Individualadäquanz zwischen Beitragsleistung und Versicherungsleistung bestehen muss.

Ebenso ist verfassungsrechtlich nicht geklärt, ob nicht etwa andere Artikel des GG, z.B. Art.2 (massiver Eingriff in die materielle Absicherung und damit Einschränkung der freien Gestaltungsmöglichkeit des Lebens); Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz, (3) „Niemand darf wegen...seiner Heimat und Herkunft...benachteiligt...werden“); Art. 16 (Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.) Dies ist partiell mit der rückwirkenden Zuordnung zum Beitrittsgebiet geschehen; Art. 19 (Einschränkung der Grundrechte) i.V. mit Art. 3; verletzt worden sind.

Es bleibe jedoch offen, ob die durch das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) erfolgte Ablösung des Fremdrengengesetzes (FRG) für die DDR-Übersiedler im Sinne eines für seine Versicherten verlässlichen Rentenversicherungssystems zielführend gewesen sei. Auch werde ein überschaubarer Personenkreis neben den für alle Versicherten in den letzten Jahren einge-

fürten Einschränkungen besonders getroffen. Aus den Gesetzgebungsunterlagen zum RÜG gehe nicht hervor, ob die durch die Ablösung des FRG sich ergebenden Folgen gewollt und absehbar waren. Da sich die Anwendung des FRG auch ungünstig auswirken könne, müsse eine gesetzliche Neuregelung eine Neufeststellung der Renten auf Antrag vorsehen.

Nachdem mit der Wiedervereinigung Deutschlands ein einheitliches gesamtdeutsches Recht notwendig und die Regelungen des Staatsvertrages zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 im Wesentlichen hinfällig geworden waren,

Das ist eine unbegründete Interpretation. Der 2. Staatsvertrag baut auf dem 1. Staatsvertrag auf, ohne ihn oder Teile davon in Frage zu stellen bzw. für ungültig zu erklären

war das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nach dem Einigungsvertrag auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Alle auf diesem Gebiet zurückgelegten rentenrechtlich relevanten Zeiten waren demnach in die Regelungen des SGB VI einzuordnen.

Auch das ist eine reine Behauptung. Es steht der Allgemeinverbindlichkeit des SGB VI nicht entgegen, wenn den in der alten Bundesrepublik eingegliederten DDR-Übersiedlern ihre nach geltendem Recht begründeten Anwartschaften weiterhin belassen werden.

Die Einzelheiten der Überleitung des Rentenrechts nach dem SGB VI waren nach Artikel 30 Absatz 5 des Einigungsvertrages mit einem weiteren Bundesgesetz zu regeln. Dem ist der Gesetzgeber mit dem RÜG nachgekommen. Da sich die Überleitung auf die im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlich relevanten Zeiten erstreckte, waren folgerichtig auch die von den DDR-Übersiedler/-innen dort zurückgelegten Zeiten von der Rentenüberleitung erfasst.

Die Überleitung sollte bestimmungsgemäß für die damals aktuellen Versicherten des Beitrittsgebietes erfolgen. Eine Ausdehnung auf frühere, bereits erloschene Anwartschaften bzw. die Neubewertung von in der (alten) Bundesrepublik begründeten Anwartschaften war laut Einigungsvertrag nicht vorgesehen.

Soweit der Petitionsausschuss ausführt, aus den Gesetzgebungsunterlagen zum RÜG ergebe sich nicht, dass die Ablösung des FRG in der Debatte ausdrücklich thematisiert wurde, so lässt sich daraus nicht der Schluss ziehen, die Ablösung des FRG sei vom Gesetzgeber nicht intendiert gewesen: Die Ablösung des infolge der Kriegsfolgegesetzgebung eingeführten Eingliederungsprinzips des FRG durch das am Beitragsäquivalenzprinzip orientierte RÜG für im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten entsprach dem an vielen Stellen des Gesetzesentwurfs zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, dass bei der Bewertung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nicht über Jahrzehnte hinweg unterschiedliches Recht für gleiche Zeiten angewandt werden sollte. Sie steht damit im Einklang mit der zentralen Zielsetzung der Rentenüberleitung, dass ab Januar 1992 in ganz Deutschland ein einheitliches Rentenrecht gelten sollte.

Die Ablösung des bewährten Eingliederungsprinzips durch das Beitragsäquivalenzprinzip ist nicht zwingend und in vielen Fällen, die auch vom Petitionsausschuss zitiert wor-

den sind, nicht eingehalten worden. Der weit entfernten Zielstellung der Geltung eines einheitlichen Rentenrechts in Deutschland kommt man angesichts der vielen Ausnahmetatbestände innerhalb des RÜG nicht näher, wenn die DDR-Übersiedler diesem unterstellt werden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die, nach heutiger Argumentation des BMAS, angeblich beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung genau durch die hier von uns bemängelte Maßnahme nicht eingetreten ist, indem nämlich bereits bestehende, geklärte Rentenkonten früherer Übersiedler gelöscht und neu bewertet worden sind.

Die angestrebte Verwaltungsvereinfachung, die auch das BSG-Urteil 4 RA 56/95 mit der Bestätigung des Stichtages 18.05.1990 als zulässig und sinnvoll anerkennt, wird also genau in ihr Gegenteil umgekehrt.

Der Wille zur Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen ist auch grundsätzlich nicht als Begründung für eine verfassungsrechtlich nicht legitimierte Maßnahme geeignet.

Mit der rentenrechtlichen Situation von DDR-Übersiedler/-innen hat sich das Parlament schließlich im Rahmen der Anträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen „DDR-Altübersiedler und -Flüchtlinge vor Rentenminderung schützen Gesetzliche Regelung im SGB VI verankern“ in der laufenden Wahlperiode befasst. Eine Mehrheit für eine gesetzliche Neuregelung der Rentenansprüche von DDR-Übersiedler/-innen hat sich nicht gefunden, sodass die Anträge abgelehnt worden sind.

Die Argumentation des Petitionsausschusses geht weit über den abgelehnten Gesetzesentwurf hinaus. Dieser Vorgang war zudem nicht frei von Parteientaktik. Es ist deshalb unredlich, ihn als Begründung für eine Ablehnung des Votums des Bundestages zur Petition heranzuziehen.

Der Petitionsausschuss macht geltend, dass bei der Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet mehrfach vom Beitragsäquivalenzprinzip und von einer einheitlichen Rechtsanwendung abgewichen wurde und eine Weitergeltung des FRG daher auch für nach 1936 geborene Bestandsübersiedler als weitere Abweichung vertretbar gewesen wäre. Bei seinen Vergleichsbetrachtungen stellt der Petitionsausschuss zum einen auf Regelungen ab, die der Rentenberechnung die tatsächlich zu DDR-Zeiten erzielten Verdienste zugrunde legen, ohne dass es hierfür der ansonsten erforderlichen Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bedarf, und zum anderen auf Regelungen, die für bestimmte Personengruppen weiterhin die Anwendung des „alten“ Fremdrechten vorsehen.

Der Stichtag 31.12.1936 gem. § 259a SGB VI für die Anwendung alten Rechts ist völlig willkürlich. In den Entwürfen war ursprünglich der 31.12.1942 vorgesehen, er wurde kurz vor Verabschiedung des RÜErgG ohne Begründung geändert. Er hätte z. B. auch auf den 19.05.1950 gelegt werden können. Dieser Stichtag gilt gem. § 272 SGB VI für Zahlungen nach dem Fremdrengengesetz an Versicherte, die vor dem 19.05.1990 die DDR verlassen haben und ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland genommen haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für Bundesbürger ein anderer Stichtag gelten soll.

Die sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen, die den vom Petitionsausschuss als Beispiel für diese Abweichung angeführten Regelungen zugrunde liegen, sind jedoch mit der Situation der Petenten vor ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland nicht vergleichbar. Dies gilt sowohl für die Regelungen, die vom Erfordernis der Beitragszahlung zur FZR absehen, als auch für die Regelungen, die weiterhin die Anwendung des „alten“ Fremd-

rentenrechts vorsehen.

Es geht bei der Petition generell nicht um sozialversicherungsrechtliche Bedingungen, wie sie in der alten DDR gegolten haben bzw. für das Beitrittsgebiet geregelt wurden, sondern um im alten Bundesgebiet „rechtsverbindlich“, wie es in einer BfA-Broschüre heißt, begründete Anwartschaften.

Zu den Regelungen, die vom Erfordernis der Beitragszahlung zur FZR absehen:

Als Beleg für die Abweichung vom Äquivalenzprinzip weist der Petitionsausschuss auf die Regelungen zu den ehemals Zusatz- und Sonderversorgten hin.

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAUG) setzt im Rahmen der Verträge zur deutschen Einheit die sogenannte Systementscheidung um, wonach die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen waren. Der neue Rentenanspruch sollte die vormals nebeneinander stehenden Leistungen aus der Sozialpflichtversicherung der DDR und dem Zusatzversorgungssystem beziehungsweise den eigenständigen Sonderversorgungsanspruch ersetzen. Da die Beitragsvorschriften in den Versorgungssystemen sehr unterschiedlich waren, war eine „beitragsäquivalente“ Überführung der erworbenen Anwartschaften und Ansprüche nicht möglich. Zudem wäre sie auch mit den Zielen des AAÜG nicht in Einklang zu bringen gewesen, wonach überhöhte Verdienste abgebaut werden sollten und hohe Beitragsleistungen für systembedingt überhöhte Verdienste nicht automatisch zu hohen Rentenleistungen führen sollten.

Die bereits erfolgte Eingliederung der ehemaligen DDR-Flüchtlinge nach dem FRG war ebenfalls eine Systementscheidung, und zwar nach originärem Bundesrecht. Es hätte einer erneuten expliziten Systementscheidung bedurft, diesen Status zu ändern.

Dass der Gesetzgeber bei der Rentenüberleitung im Bereich der ehemals Zusatz- und Sonderversorgten eine schnelle Rechtsangleichung zwischen den Bestandsübersiedlern und den in der DDR verbliebenen Beschäftigten anstrebte, kommt in der Regelung des § 259b SGB VI zum Ausdruck. Danach sind die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erzielten Verdienste unabhängig vom Zeitpunkt der Übersiedlung in die alten Bundesländer rentenrechtlich allein nach dem AAÜG zu bewerten. Für die anlässlich der Flucht- oder Übersiedlung von der DDR regelmäßig entzogene Versorgungszusage wird im AAÜG ausdrücklich das fiktive Fortbestehen angeordnet.

Die Möglichkeit einer sogenannten nachträglichen Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem hat das Bundessozialgericht (BSG) nur für ganz bestimmte Berufsgruppen bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen – hierzu gehört auch ein am 30. Juni 1990 ausgeübtes Beschäftigungsverhältnis – zugelassen. Soweit der Petitionsausschuss ausführt, eine nachträgliche Einbeziehung sei für Bestandsübersiedler nicht möglich, so ist dem entgegen

zu halten, dass auch viele in der DDR verbliebene Beschäftigte, die den in Betracht kommenden Berufsgruppen angehörten, an diesem Stichtagserfordernis scheitern, weil sie einen Beschäftigungswechsel vorgenommen hatten oder der Betrieb am Stichtag bereits privatisiert war.

Ein Vergleich mit den Ausnahmeregelungen für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post (§ 256a Absatz 2 Sätze 2 und 3 SGB VI) ist ebenfalls nicht sachgerecht. Die Regelungen sind mit dem 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 22. Juni 2001 in das SGB VI eingefügt worden, um eine vom BSG im Jahr 1998 festgestellte Regelungslücke zu schließen. Dabei ging es insbesondere um die rentenrechtliche Bewertung von Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn bis Ende 1973, in denen für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post eine Beitragszahlung zur FZR rechtlich ausgeschlossen war. Die für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post bestimmten Rechtsänderungen ergeben sich also daraus, dass von 1956 bis 1973 in diesen beiden Bereichen besondere Alterssicherungssysteme bestanden haben, die ab 1. Januar 1974 in die Sozialversicherung der ehemaligen DDR überführt worden sind.

Wegen dieser besonderen Alterssicherung hatten Beschäftigte dieser Bereiche mit langjähriger Betriebszugehörigkeit in der Zeit von März 1971 bis Dezember 1973 keine Veranlassung, der FZR beizutreten. Eine Beitragszahlung zur FZR hätte nicht zu höheren Rentenanwartschaften geführt als sie die besondere Alterssicherung bereits einräumte. Für einen weiteren Personenkreis mit langjährigen Beschäftigungszeiten wären Beitragszahlungen zur FZR wegen des Versorgungsanspruches nach den ab 1. Januar 1974 bei der Überleitung der Ansprüche und Anwartschaften in die allgemeine Sozialversicherung geltenden Vorschriften nicht wirtschaftlich gewesen. Dieser rechtlichen Bewertung folgend, ist bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für die Rentenberechnung für Beschäftigungszeiten in diesen beiden Bereichen vom 1. März 1971 bis 31. Dezember 1973 generell das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ohne Beachtung der Beitragszahlung zur FZR anrechenbar. Für Versicherte, die am 31. Dezember 1973, bereits 10 Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post beschäftigt gewesen sind, ist im Zeitraum vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 bei der Rentenberechnung ein Arbeitsverdienst bis zu 1.250 Mark anrechnungsfähig.

Der Gesetzgeber hat bei der Schließung der Regelungslücke die sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen anderer Beschäftigtengruppen in der ehemaligen DDR, die eine höhere Alterssicherung ausschließlich über eine Beitragszahlung zur FZR erlangen konnten, beachtet. Die Kriterien für die Anrechnung von Arbeitsverdiensten oberhalb von 600 Mark monatlich, vor allem für den Zeitraum ab 1. Januar 1974, orientieren sich deshalb eng an den Voraussetzungen für die Anwendung der Vertrauensschutzbestimmungen zum Zeitpunkt

der Überführung der beiden besonderen Alterssicherungssysteme in die Sozialversicherung beziehungsweise Rentenversicherung der ehemaligen DDR. Ein Arbeitsverdienst kann bis zur maximalen Höhe von 1.250 Mark ab 1. Januar 1974 nur dann zur Anrechnung gelangen, wenn Versicherte am 31. Dezember 1973 bereits eine 10-jährige ununterbrochene Beschäftigung in einem der beiden Bereiche zurückgelegt hatten, weil überhaupt nur dieser Personenkreis Wirtschaftlichkeitserwägungen hinsichtlich einer Beitragszahlung zur FZR treffen konnte.

Anders als die vorstehend genannten Personengruppen weisen die Erwerbsbiografien von DDR-Übersiedler/-innen keine Besonderheiten von solchem Ausmaß auf, als dass eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Rechtsanwendung und dem Prinzip der Beitragsäquivalenz bei der Bewertung der von ihnen in der ehemaligen DDR zurückgelegten rentenrechtlichen Sachverhalte gerechtfertigt wäre.

Die Pflichtversicherungsgrenze lag für alle Arbeitsverdienste in der ehemaligen DDR bei 600 Mark. Die Frage einer möglichen Übersiedlung oder Flucht in die Bundesrepublik hatte für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung keine Relevanz. Dies gilt gleichermaßen für die ab März 1971 eingeführte FZR. Von diesem Zeitpunkt an waren Arbeitsverdienste oberhalb von 600 Mark monatlich allein durch die Sozialpflichtversicherung der DDR im Leistungsfall nicht mehr abgedeckt worden. Wer seinen Arbeitsverdienst oberhalb von 600 Mark nicht über die FZR versichert hatte, musste sich der Konsequenz bewusst sein, dass daraus zum Beispiel niedrigere Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und im Rentenfall resultieren würden. Zum überwiegenden Teil wurden daher auch Beiträge zur FZR gezahlt. Die Motive, nicht in die FZR einzuzahlen, waren unterschiedlicher Natur. So wurde häufig zugunsten eines höheren Netto-Gehalts auf die FZR-Zahlung verzichtet. Unterblieb die FZR-Zahlung wegen einer geplanten Flucht oder Ausreise in die Bundesrepublik in der Annahme, aus diesen Beiträgen später keine Leistung zu erhalten, so musste mit Leistungseinschränkungen für den Fall gerechnet werden, dass eine Ausreise oder Flucht nicht zustande kommen würde.

Spätestens mit dem Eintritt des Rentenfalles oder sonstigem Ausscheiden aus dem Berufsleben war es nicht nur möglich, sondern ausdrücklich erwünscht, dass die Betroffenen die DDR verließen (siehe Anweisung Nr. 42/71 des MDI der DDR, VVS-Nr. I 020 542).

Aus der vom Petitionsausschuss erwähnten Datenerhebung der Rentenversicherungsträger (Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 30. September 2010) ergibt sich auch nicht, dass DDR-Übersiedler/-innen generell nicht in die FZR eingezahlt hätten: Von insgesamt 316.613 zu diesem Zeitpunkt bei der Deutschen Rentenversicherung erfassten DDR-Übersiedler/-innen war bei 192.861 Personen mindestens ein Verdienst von 600 Mark ab März 1971 vorhanden, ohne dass FZR-Beiträge gezahlt wurden beziehungsweise ohne dass ein Entgelt nach dem AAÜG vorlag. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in all diesen Fällen durchgängig FZR-Beiträge nicht gezahlt wurden. Denkbar ist, dass neben einem Monat

mit einem Verdienst oberhalb von 600 Mark ohne FZR-Zahlung und AAÜG weitere Monate mit FZR-Beiträgen beziehungsweise AAÜG-Entgelten belegt sind.

Das ist eine absolute Spekulation. Die Zahlen der Erhebung der DRV weisen aus, dass ca. 61 % der betrachteten Personengruppe der FZR nicht beigetreten sind. Es ist unerheblich, ob die FZR-Zugehörigkeit durchgängig vorlag. Es sind Fälle bekannt, in denen die Betroffenen aus der FZR ausgetreten sind, eben weil sie einen Ausreiseantrag stellen wollten oder bereits gestellt hatten. Es gibt auch viele Fälle, in denen die Betroffenen den permanenten Druck, der FZR „freiwillig“ beizutreten, nicht ausgehalten hatten und irgendwann resignierend doch beigetreten sind.

Der Verzicht auf eine zusätzliche Absicherung in der FZR in „Erwartung“ der Übersiedlung in die Bundesrepublik kann keinen „nachvollziehbaren Grund“ für eine von der beitragsäquivalenten Rentenberechnung abweichende Sonderregelung im Rentenrecht darstellen. Andernfalls müsste eine solche auch für ehemalige DDR-Bürger/-innen geschaffen werden, denen die Flucht nicht geglückt, die Ausreise nicht genehmigt oder die letztlich aus familiären oder anderen Gründen von einer Flucht oder Ausreise abgesehen haben.

Dies ist durchaus lösbar. Hier wäre es die Obliegenheit des Gesetzgebers, diesen Personenkreis mit zu erfassen, z.B. mittels Nachweises des Datums der Ausreiseantragstellung, Haftakten bei nicht geglückter Flucht usw.

Gegebenenfalls müsste dies auch für in der DDR gebliebene Oppositionelle gelten, die möglicherweise aus politischer Überzeugung nicht in die FZR eingezahlt haben. Eine Forschung nach den Motiven für eine unterbliebene FZR-Zahlung kann im Rahmen des Rentenrechts nicht erfolgen. Tatsache bleibt jedoch, dass, aus welchen Gründen auch eine Beitragszahlung zur FZR unterblieben ist, Lücken in der sozialen Absicherung der DDR und insbesondere auch in der Alterssicherung damit bewusst in Kauf genommen worden sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass der überwiegende Teil der in der DDR Versicherten, davon nicht wenige DDR-Übersiedler/-innen sowie gegen das staatliche System Opponierende und in der DDR Verbliebene, Beiträge zur FZR gezahlt haben. Allein gegenüber diesen Personengruppen wäre eine Ausnahnevorschrift zur Schließung von Rentenlücken infolge unterbliebener FZR-Zahlung nicht vertretbar.

Die zu „schließenden Rentenlücken“, sind nicht durch das Verschulden der DDR-Flüchtlinge und -Übersiedler entstanden, sondern durch die nachträglich praktizierte falsche Zuordnung unter das RÜG!

Im Übrigen ist auch der Nachteilsausgleich nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) ab 1977 regelmäßig an die Zugehörigkeit zur FZR gebunden. Nachteile im Beruf oder in der beruflichen Ausbildung werden nach dem BerRehaG in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen. Auch gegenüber diesem Personenkreis wäre eine Sonderregelung zum Ausgleich von Rentenlücken infolge fehlender FZR-Zugehörigkeit nicht begründbar.

Den hier genannten Personengruppen ist vor der Wiedervereinigung nie eine Versorgungszusage seitens der Bundesrepublik gemacht worden. Insofern geht auch dieser

Vergleich ins Leere. Die in der DDR verbliebenen Bürger bekommen ihre Rente gemäß den von ihnen bewusst getroffenen Entscheidungen, aufgewertet durch die Festlegungen im Einigungsvertrag und nachfolgenden Gerichtsentscheidungen. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages führt in seinem Papier vom 29.02.2012 hierzu zutreffend aus: Für diese ist „der vor der Wiedervereinigung bestehende Rechtszustand wieder hergestellt, auf den die Betroffenen vertrauen konnten.“

Zu den Regelungen die weiterhin die Anwendung des FRG vorsehen:

Die für ehemals Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz in West-Berlin geltenden Sonderregelungen gehen bereits auf Festlegungen der Alliierten zurück und folgen den heute noch geltenden Grundsätzen der Ein- und Ausstrahlung. Weil sie nicht nur ihren Arbeitsort, sondern auch ihren Wohnsitz in Westberlin hatten, erhielten die West-Berliner Reichsbahner von der Deutschen Reichsbahn ein Arbeitsentgelt in Deutscher Mark, das netto dem eines vergleichbar Beschäftigten in der Bundesrepublik entsprach. Wegen der geringeren Steuern und Sozialversicherungsabgaben in der DDR ergab sich jedoch brutto ein geringerer Arbeitsverdienst als für einen vergleichbaren Beschäftigten im Westen.

Die Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes hätte bei der Rentenberechnung nach dem SGB VI zu Nachteilen in der Rentenhöhe gegenüber vergleichbar Beschäftigten im Westen geführt. Eine Hochwertung von im Beitrittsgebiet versicherten Entgelten nach § 256a Absatz 1 SGB VI schied aus, weil sie für Zeiten vor März 1971 – dem Zeitpunkt der Einführung der FZR – für diesen Personenkreis zu Besserstellungen gegenüber Vergleichspersonen geführt hätte. Ab 1. März 1971 hätten sich wegen der nicht von den Betroffenen zu vertretenden Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark monatlich in der Sozialpflichtversicherung der DDR nicht sachgerechte Schlechterstellungen ergeben. Ein Motiv, Beiträge zur FZR zu zahlen, hatten die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz in West-Berlin nicht, denn Renten der Sozialversicherung einschließlich der FZR wurden nach DDR-Recht grundsätzlich nur an Berechtigte mit Wohnsitz in der DDR gezahlt. Selbst bei einer Entscheidung für die Beitragszahlung zur FZR wäre die Inanspruchnahme entsprechender Renten nur infolge eines nicht sehr realistischen Umzugs in die DDR möglich gewesen. Der persönliche Entscheidungsspielraum der West-Berliner Reichsbahner für ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung war insofern eng begrenzt. Deshalb hat der Gesetzgeber entschieden, diese Beschäftigungszeiten bei der Rentenberechnung als Zeiten nach dem FRG zu berücksichtigen.

Der persönliche Entscheidungsspielraum der Westberliner Eisenbahner war nicht enger begrenzt als für DDR-Bürger, die für früher oder später die Ausreise planten. Es war für beide Gruppen unlogisch, in ein System einzuzahlen, aus dem sie keine Bezüge zu erwarten hatten. Zudem war es damals für beide Personengruppen auch politisch nicht opportun. Die Westberliner Eisenbahner hätten aber im Gegensatz zu den potentiellen DDR-Flüchtlingen die Möglichkeit gehabt, in westdeutsche Zusatzversicherungen einzuzahlen.

Soweit der Petitionsausschuss ausführt, ein „Vertrauensschutz“ in die „zugesagte Eingliederung in das frühere westdeutsche Rentensystem“ wie er für deutschstämmige Aussiedler/-innen aus Polen nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 besteht, müsse auch für DDR-Übersiedler/-innen gelten, so greift auch dieses Argument nicht durch.

Grundsätzlich sind Aussiedler/-innen aus den osteuropäischen Herkunftsländern von den Einschränkungen bei der Bewertung der FRG-Zeiten durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 betroffen. Unter anderem sind die aus den Herkunftszeiten resultierenden Rentenansprüche auf 60 Prozent gesenkt worden. Dies gilt nicht für deutschstämmige Aussiedler/-innen, die vor 1991 aus Polen nach Deutschland übergesiedelt sind und seither ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen in Deutschland beibehalten haben. In diesen Fällen gilt das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen von 1975: Danach sind die polnischen Arbeitszeiten in Anwendung des FRG in die deutsche Rentenversicherung einzugliedern. Der Rentenversicherungsträger des Wohnlandes berücksichtigt dabei Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und gleichgestellte Zeiten im anderen Staat so, als ob sie im Gebiet seines Staates zurückgelegt worden wären. In Deutschland wohnhafte Personen mit polnischen Versicherungszeiten haben damit Anspruch auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften, als hätten sie die polnischen Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt. Diesen aus dem Abkommen resultierenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland steht gegenüber, dass die Republik Polen nach dem Abkommen verpflichtet ist, bei den in Polen lebenden Personen deutsche Versicherungszeiten in der polnischen Rente wie in Polen zurückgelegte Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Bei diesem Abkommen handelt es sich um einen zwischen zwei Staaten abgeschlossenen Vertrag, dessen Verpflichtungen unabhängig von eventuell anderslautenden gesetzlichen innerstaatlichen Regelungen zu erfüllen sind.

Die Sozialabkommen von 1975 und 1990 mit Polen waren hoheitliche Verträge, die nicht einseitig aufgekündigt werden dürfen. Genauso wie der 1. Staatsvertrag mit der DDR. In beiden Verträgen waren Aussagen zu den künftigen Renten von Über- bzw. Aussiedlern festgeschrieben. Dass die DDR im Gegensatz zu Polen erloschen ist, indem sie in der wiedervereinigten Bundesrepublik aufging, kann kein Grund sein, den Inhalt des mit der DDR abgeschlossenen Vertrages zu annullieren.

Deutsche Aussiedler/-innen aus Polen, die nicht mehr vom deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 erfasst werden, sowie Aussiedler/-innen aus anderen osteuropäischen Staaten sind dagegen von einer Kürzung ihrer FRG-Anwartschaften auf 60 Prozent betroffen. Würde das FRG, das vor der Wiedervereinigung die Rentenansprüche von Vertriebenen, Aussiedler/-innen aus den und DDR-Flüchtlingen gleichermaßen regelte, für die Bewertung der in der ehemaligen DDR zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten wie von den Petenten begehrt zu 100 Prozent wieder eingeführt, entstünde eine Ungleichbehandlung mit

dieser Personengruppe.

Es fällt auf, dass ausnahmslos Scheinargumente mit negativen Auswirkungen herangezogen werden, statt dass man nach Möglichkeiten sucht, den vom Petitionsausschuss als änderungsbedürftig erkannten Zustand zu korrigieren.

Auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes ergibt sich keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung.

Nicht eine Neuregelung ist notwendig, sondern vielmehr die Wiederherstellung des Zustandes, der durch eine rechtsstaatlich überaus fragwürdige Maßnahme, nämlich die Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in den Rentenüberleitungsprozess, überhaupt erst zustande gekommen ist.

Bei der Neuregelung der Bewertung von DDR-Zeiten vom Jahr 1992 an wurde nicht in Bestandsrenten von DDR-Übersiedler/-innen eingegriffen. Aus Vertrauensschutzgründen blieb es für damals rentennahe Jahrgänge: mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik am 18. Mai 1990 bei dem bisher geltenden Recht: Dies galt zunächst bei einem Rentenbeginn vor Januar 1996, dann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für vor 1937 Geborene.

Für nach 1936 geborene DDR-Übersiedler/-innen gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften des einheitlichen Rentenrechts, nach denen die Rente aufgrund der versicherten Arbeitsentgelte berechnet wird. In der ehemaligen DDR versicherte Arbeitsentgelte werden dabei auf West-Niveau hochgewertet. Der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet wird dadurch gewürdigt, dass auch in der ehemaligen DDR erworbene Ansprüche mit dem höheren aktuellen Rentenwert (West) bewertet werden (§ 254d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI). Versicherte in den neuen Bundesländern erhalten dagegen den niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost).

Der Rentenwert Ost wurde allein auf Grund des unterschiedlichen Preisniveaus eingeführt und wird folgerichtig allmählich dem Rentenwert (West) schrittweise angeglichen.

Die Neuregelungen wirkten sich erst allmählich aus, in der Regel bei Erreichen der Regelaltersgrenze, das heißt für die 1937 Geborenen im Jahr 2002.

Der Petitionsausschuss führt weiter aus, die DDR-Übersiedler/-innen hätten auf ihre „Eingliederung“ in die westdeutsche Rentenversicherung vertraut; insbesondere im Hinblick auf die ihnen erteilten Feststellungsbescheide, aufgrund derer sie hätten davon ausgehen können, dass die damit festgestellten Zeiträume und Entgelthöhen später bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber ist befugt, Gesetze zu ändern, um gesellschaftlichen Veränderungen Rech-

nung zu tragen. insbesondere das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ist ständig an die sich ändernden äußeren Bedingungen anzupassen. Dem entspricht, dass, solange Rente noch nicht gezahlt wird, bereits festgestellte rentenrechtliche Sachverhalte anhand der geänderten Regelungen überprüft und bisher erteilte Bescheide gegebenenfalls durch neue, der geänderten Rechtslage entsprechende Bescheide ersetzt werden. In den Grenzen des Rechtsstaatsprinzips und der Grundrechte darf der Gesetzgeber dabei auch gesetzliche Regelungen ändern, die an Sachverhalte in der Vergangenheit anknüpfen.

Die im Laufe der Zeit zurückgelegten und gegebenenfalls mit Bescheid festgestellten rentenrechtlichen Sachverhalte werden erst im Fall der Rentenberechnung endgültig bewertet: Erst zu diesem Zeitpunkt wird nach dem dann geltenden Recht festgestellt, in welcher Höhe daraus ein Rentenanspruch resultiert. Ein Vertrauen in die „Eingliederung in das westdeutsche Rentenversicherungssystem“ konnte daher nur, insoweit bestehen, als dass die in der DDR erworbenen Anwartschaften, die nach der Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland als verloren angesehen werden mussten, in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland abgegolten würden. Dieses Vertrauen konnte sich jedoch nicht darauf erstrecken, dass das zum Zeitpunkt der Übersiedlung oder Erteilung des Feststellungsbescheides für die Bewertung von DDR-Zeiten geltende Recht bis zum Eintritt des jeweiligen, mehr oder weniger weit in der Zukunft liegenden Rentenbeginns unveränderlich bestehen bleiben würde. Insoweit konnte auch der Erhalt von Feststellungsbescheiden ein solches Vertrauen – das im Übrigen auch DDR-Übersiedler/-innen, die keinen Feststellungsbescheid nach dem FRG erhalten haben, geltend machen – nicht begründen, insbesondere vor dem Hintergrund des Hinweises, dass die endgültige Bewertung der Zeiten erst bei Feststellung einer Leistung erfolgt. Dieser Hinweis verdeutlicht, dass aus einem Feststellungsbescheid kein Anrecht auf eine bestimmte Rentenhöhe abgeleitet werden kann.

Der Petitionsausschuss hat darauf hingewiesen, dass versicherungsrechtliche Sachverhalte gem. § 300 SGB VI rückwirkend nicht zur Disposition gestellt werden dürfen, lediglich leistungsrechtliche Sachverhalte.

Damit scheidet eine Annullierung der bereits nach Bundesrecht erworbenen Anwartschaften und deren Ersatz durch Wiederaufleben bereits erloschener DDR-Anwartschaften aus.

Soweit der Petitionsausschuss ausführt, die Betroffenen seien zum Teil erst Jahre später bei der Rentenantragstellung über die neue Bewertung ihrer Zeiten im Beitrittsgebiet und die daraus folgende Minderung ihrer Rente informiert worden, so ist anzumerken, dass die Betroffenen seit Inkrafttreten der Rechtsänderung über viele Jahre hinweg im Zuge von Kontenklärungsverfahren, spätestens im Rentenbewilligungsverfahren über den Wegfall der Einordnung ihrer DDR-Zeiten ins FRG mit Bescheiden der Rentenversicherungsträger informiert wurden. Des Weiteren haben sowohl das damalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als auch die Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit der Einführung des gesamtdeutschen Rentenrechts zum 1. Januar 1992 allgemeine Informationen in Form von

Broschüren zum neuen Recht zur Verfügung gestellt. Im Übrigen konnten die DDR-Übersiedler/-innen angesichts der Tatsache, dass neben der Einführung des RÜG vor dem Hintergrund der Wiedervereinigung zum 1. Januar 1992 auch das bisherige „westdeutsche“ Rentenversicherungssystem durch die Einführung des SGB VI grundlegend reformiert worden ist, nicht davon ausgehen, dass die bisher für sie festgestellten rentenrechtlichen Sachverhalte von diesen Reformen gänzlich unberührt bleiben würden.

Das sind Behauptungen. Die Betroffenen wurden weder individuell noch öffentlich informiert. Die nach §149 SGBVI vorgeschriebenen Informationen über eventuelle Änderungen der personenbezogenen Daten zum Versicherungsverlauf sind durch die Rentenversicherungsträger nicht erteilt worden. Die Betroffenen erfahren das in der Regel erst mit der Beantragung ihres Rentenbescheides. Auch die Sozialrechtsliteratur liefert keine Informationen über eine Änderung des Rentenrechts für DDR-Altübersiedler. Für die Medien gilt das gleichermaßen.

Des Weiteren ergeben sich durch die Neubewertungen nicht in jedem Fall Rentenminderungen; je nach individueller Erwerbsbiografie und Beitragszahlung zur FZR können aus der Anwendung des RÜG auch höhere Renten resultieren. Soweit der Petitionsausschuss geltend macht, dass ein überschaubarer Personenkreis von der Ablösung des FRG besonders getroffen werde, so ist anzumerken, dass diese Aussage so nicht zutreffend ist. Wie bereits erwähnt, bestimmt sich allein nach der individuellen Fallgestaltung, ob die Anwendung des FRG von Vorteil wäre. Insbesondere für die in der ehemaligen DDR berufstätigen Frauen ist es regelmäßig günstiger, wenn die tatsächlichen, im möglichen Umfang versicherten Arbeitsentgelte der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden.

Hier wird ein Verstoß gegen das Gleichstellungsgebot des Grundgesetzes zur Begründung der Ablehnung herangezogen.

Wurden jedoch über längere Zeit hinweg Arbeitsentgelte nur bis zur Sozialversicherungspflichtgrenze von 600 Mark monatlich versichert, kann sich die Anwendung des RÜG im Vergleich zum FRG ungünstiger auswirken.

Deshalb sieht das Votum des Petitionsausschusses eine Neuberechnung auf Antrag vor.

Anhaltspunkte für eine Verletzung des Rechtestaatsprinzips und des Gebots der Rechtssicherheit bei der Ablösung des FRG für DDR-Übersiedler/-innen sind vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Auch das BSG bestätigt die Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Bewertung der in der ehemaligen DDR von nach 1936 geborenen DDR-Übersiedler/-innen zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten als rechtmäßig; insbesondere hat es keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass diese Zeiten nicht nach dem FRG bewertet werden (Urteil des BSG vom 14. Dezember 2011, Aktenzeichen B 5 R 36/11 R). Zum allgemeinen rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip führt das BSG aus, dieses sei durch die Ablösung des FRG

durch das RÜG nicht verletzt. Die schlichte Erwartung, das geltende Recht werde auch in der Zukunft unverändert fortbestehen, sei verfassungsrechtlich nicht geschützt (a a.Q., Rand-Nr. 26, 21).

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es ist höchst befremdlich, wenn das BMAS mit nicht rechtskräftigen Urteilen argumentiert. Ein abgeschlossenes höchstrichterliches Urteil gibt es zu dieser konkreten Konstellation bisher nicht. Es gibt allerdings mehrere Urteile in anderen Fällen (siehe oben), die Aussagen enthalten, die das Vorbringen der Petenten stützen:

Beispiel 1:

BSG-Urteil 4 RA 56/95 vom 29. Juli 1997

Entscheidungsgründe

1.b) Der o.g. "Stichtag", der 18. Mai 1990, bildete rentenrechtlich eine Zäsur, wie bereits Art 20 Abs. 7 des Staatsvertrages iVm Art 23 § 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 25. Juni 1990 (BGBl II S 518) zeigt. Danach galt für diejenigen, die - wie der Kläger - vor dem 18. Mai 1990 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt waren und hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ausschließlich das Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Damit unterlagen sie den Bestimmungen des FRG und infolgedessen dem das FRG tragenden Prinzip der Eingliederung. Nach diesem Prinzip wurden (werden) alle in die Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Personen wegen Verlustes ihres Versicherungsschutzes rentenrechtlich so gestellt, als hätten sie ihn in der Bundesrepublik Deutschland (ohne das Beitrittsgebiet) erworben, obgleich sie entsprechende Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erbracht haben; sie werden also so behandelt, als ob sie ihre bisherigen Tätigkeiten unter der Wirksamkeit deutscher Rechtsnormen zurückgelegt hätten (vgl. hierzu BVerfG SozR 5050 § 22 Nr. 16; Großer Senat des BSG SozR 5050 § 15 Nrn 32, 35).

2. Der vom Gesetzgeber gewählte "Stichtag", der 18. Mai 1990, der Tag des Abschlusses des ersten Staatsvertrages, und die damit zusammenhängende Stichtagsregelung, verstößt nicht gegen Art 3 Abs. 1 GG.

a) Die Stichtagsregelung hatte zur Folge, daß es für die vor diesem Zeitpunkt aus der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland Übergesiedelten bei dem maßgeblichen Recht der Bundesrepublik Deutschland verblieb, ohne daß individuell in der ehemaligen DDR entrichtete Beiträge - auf welche Weise auch immer - bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden konnten. Diejenigen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der ehemaligen DDR auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne das Beitrittsgebiet) verlegten, erhielten - allerdings - für die dort zurückgelegten Beitragszeiten "von dem bisher zuständigen Rentenversicherungsträger" ihre Rente nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften. Mit Abschluß des Staatsvertrages sollte die Übersiedlung von Ost nach West und umgekehrt uneingeschränkt möglich sein, ohne daß die nach diesem Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland Übergesiedelten eine "Westrente" beanspruchen konnten (vgl. Art 20 Abs. 7 Staatsvertrag; § 20 RAG iVm EV Anlage II Kapitel VIII F Abschn. III Nr. 8). Ab diesem Zeitpunkt sollte das unterschiedliche Rentensystem der ehemaligen DDR dem der Bundesrepublik Deutschland angeglichen und mit Hilfe der im Staatsvertrag enthaltenen, umzusetzenden Vereinbarungen eine Sozialunion geschaffen werden (vgl. Art 20 Abs. 7 Staatsvertrag; BVerfG, Beschluß vom 12. November 1996 -1 BvL4/88-; BSG SozR 3-8570 § 11 Nr4S38). Im Hinblick hierauf bestand für eine Anwendung des FRG, das einen Verlust des "fremden" Versicherungsschutzes ausgleichen sollte, auf diesen Personenkreis ab dem 19. Mai 1990 kein Anlaß mehr.

b) Die einmal getroffene Stichtagsregelung für den Personenkreis der vor dem 18. Mai 1990 aus der ehemaligen DDR Übergesiedelten ist auch noch für die Zeit nach der Wiedervereinigung, dem 3. Oktober 1990, nicht zu beanstanden, obwohl nach dem EV (Art 30 Abs. 5) die in der ehemaligen DDR "erworbenen Ansprüche und Anwartschaft-

ten" in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden sollten. Denn die Wahl des Zeitpunktes des Stichtages orientierte sich am vorgegebenen Sachverhalt und war sachlich vertretbar (vgl. hierzu BVerfGE 87, 1, 43 f). Grundlage für die Stichtagsregelung war einmal eine mit ihr verbundene erhebliche Verwaltungsvereinfachung für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, da dieser ohne Einzelfallprüfung auf die für diesen Personenkreis bereits entsprechend gespeicherten Daten zurückgreifen konnte. (vgl. BT-Drucks. 12/4810 S 24 f); infolgedessen sprechen die praktischen Erfordernisse bei der "Ordnung von Massenerscheinungen", wozu auch die Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung zählen, für die Beibehaltung des Stichtags (vgl. hierzu BVerfGE 87. 234, 255 f). Zum anderen sollte durch die Stichtagsregelung das Vertrauen all derjenigen in das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht geschützt werden, die vor bzw. bei Abschluß des Staatsvertrages bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten (vgl. BT-Drucks. 12/4810 S 24 f); sie konnten bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen, bei der Feststellung ihrer Rente werde das - für sie in der Regel günstigere - FRG zur Anwendung gelangen (vgl. hierzu BSG SozR 3-8110 Kapitel VIII H I Nr. 17, Nr. 1)

Beispiel 2:

Das **BSG** baut seinen **Beschluß vom 04.07.96, Az 13 BJ 191/95** auf folgender Feststellung auf:

(4)... Übersiedler, die - wie der Kläger - bis zum 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, erhalten demnach für in der DDR bis zu diesem Stichtag zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten ausschließlich Leistungen nach dem FRG. Nach diesem Gesetz werden Übersiedler so behandelt, als hätten sie ihr bisheriges Arbeitsleben in der Bundesrepublik verbracht (vgl. § 15 FRG), werden also individuell in deren Sozialgefüge eingegliedert...

(6) Die Beantwortung der Frage, ob der Stichtag "18.5.1990" grundsätzlich verfassungsgemäß oder mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zu vereinbaren ist, kann jedenfalls bei einem Versicherten, der bereits mehrere Jahre vor diesem Zeitpunkt übergesiedelt ist, nicht unklar sein...

An der Sachbezogenheit der Regelung, daß Versicherte, die - wie der Kläger - bereits längere Zeit vor der politischen "Wende" im Jahre 1989 die DDR verlassen hatten, nicht mehr nach deren Rentenvorschriften, sondern nach den regelmäßig günstigeren Bestimmungen des FRG zu behandeln sind, bestehen keine Zweifel."

Beispiel 3:

Das **BVG – Urteil 1 BvL 32/95 vom 28.04.1999** stellt in seinen Leitsätzen fest:

(121) Für Rentenansprüche und Rentenanwartschaften, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden sind, ist der Eigentumsschutz seit langem anerkannt. Wie das Bundesverfassungsgericht seit seinem Urteil vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257) in ständiger Rechtsprechung annimmt, erfüllen die gesetzlich begründeten rentenversicherungsrechtlichen Positionen eine soziale Funktion, deren Schutz gerade Aufgabe der Eigentumsgarantie ist, und weisen auch die konstitutiven Merkmale des Eigentums im Sinne von Art. 14 GG auf.

(122) Der Eigentumsgarantie kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. In der modernen Gesellschaft erlangt der Großteil der Bevölkerung seine wirtschaftliche Existenzsicherung weniger durch privates Sachvermögen als durch den Arbeitsertrag und die daran anknüpfende, solidarisch getragene Altersversorgung, die historisch von jeher eng mit dem Eigentumsgedanken verknüpft war. Insofern sind die Anrechte des Einzelnen auf Leistungen der Rentenversicherung an die Stelle privater Vorsorge und Sicherung getreten und verlangen daher denselben Grundrechtsschutz, der dieser zukommt.

(128) ... Der Annahme einer nicht unerheblichen Eigenleistung steht danach nicht von vornherein entgegen, daß eine rentenrechtliche Position - ebenso wie Sachgüter, die mit Hilfe von Subventionen oder Steuererleichterungen erworben wurden - auch oder

überwiegend auf staatliche Gewährung zurückgeht, wenn der Versicherte sie jedenfalls als "seine", ihm ausschließlich zustehende Rechtsposition betrachten kann (vgl. BVerfGE 69, 272).

(131) Der Anerkennung der in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Ansprüche und Anwartschaften als hinreichendes Substrat des Eigentumsrechts mit der Folge, daß sie durch den Einigungsvertrag in den Schutzbereich von Art. 14 GG gelangten, steht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Fremdentenrecht nicht entgegen (vgl. BVerfGE 29, 22 ; 53, 164). Danach haben Übersiedler aus der Deutschen Demokratischen Republik allein durch das Fremdentengesetz einen vermögenswerten Rechtsanspruch erhalten....

(133) Auch für rentenversicherungsrechtliche Rechtspositionen gilt, daß sich die konkrete Reichweite der Eigentumsgarantie erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums ergibt, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Sache des Gesetzgebers ist (vgl. BVerfGE 53, 257 <292>). Der Gesetzgeber genießt dabei aber keine völlige Freiheit. Er muß vielmehr die grundsätzliche Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis, die zum Begriff des Eigentums gehören (vgl. BVerfGE 37, 132), achten und darf diese nicht unverhältnismäßig einschränken..

Zu den auf Wunsch der Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e. V. IEDF bei der Prüfung noch zu berücksichtigenden Punkten soweit nicht bereits vorstehend darauf eingegangen wurde:

Als weiteres Beispiel von der Abweichung der Beitragsbezogenheit in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Regelung des § 258 Abs. 3.SGB VI genannt, wonach Entgeltpunkte für im Saarland in Franken gezahltes Arbeitsentgelt berücksichtigt werden, denen keine entsprechende Beitragsleistung gegenübersteht (siehe Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages WD 6–3000-030/12, übersandt von der IEDF).

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des Beitritts des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland 1957 zu sehen. Sie berücksichtigt; dass in der Zeit vom 20, November 1947 bis zum 31, August 1957 die im Saarland geltende Beitragspflichtgrenze (Plafond) unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze des übrigen Bundesgebietes lag. Der Rentenberechnung können danach höhere Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind (§ 258 Absätze 3 und.4 SGB VI). Vergleichbar damit ist die Regelung des § 256a Absatz 3 SGB VI, wonach der Rentenberechnung ebenfalls höhere Arbeitsentgelte im Beitrittsgebiet zugrunde gelegt werden als der Betrag, für den Beiträge gezahlt wurden, Dies gilt für Arbeitsentgelte von monatlich mehr als 600 Mark vor Einführung der FZR sowie für Beträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der FZR, wenn Beiträge bis zu dieser Grenze gezahlt worden sind. Von der Beitragsäquivalenz ist bei diesen Regelungen abgewichen worden, da zu bestimmten Zeiten keine Möglichkeit bestand, das jeweilige Arbeitsentgelt höher zu versichern. Die Situation der im Saarland in dieser Zeit Beschäftigten ist damit nicht mit der Situation der DDR-Übersiedler/-innen in der Zeit vom 1. März 1971 bis zur Übersiedlung zu vergleichen, da es ihnen in dieser Zeit möglich war, ihre Entgelte höher als 600 Mark zu versichern.

Es bleibt die Tatsache, dass zahlreiche von der Beitragsäquivalenz abweichende Regelungen gelten. Die jeweiligen Details sind naturgemäß unterschiedlich. Auf den sowohl vom Petitionsausschuss wie auch von der IDEF vorgetragenen Hinweis auf § 300 SGB VI wird in dem Schriftsatz des BMAS mit keinem Wort eingegangen. Zitat aus § 300:

„Ein rein versicherungsrechtlicher Sachverhalt kann auch nachträglich nur nach dem Recht beurteilt werden, das im Zeitpunkt des Vorliegens des Sachverhaltes galt...Dieser Grundsatz muss erst recht gelten, wenn der Sachverhalt bereits vor dem 1.1.1992 abgeschlossen war.“

In versicherungsrechtliche Sachverhalte, welche wie die Eingliederung der Übersiedler/Flüchtlinge vor 1992 bereits abgeschlossen waren, kann folglich nicht eingegriffen werden.

Allenfalls können im Leistungsrecht Veränderungen vorgenommen werden, wie dies z.B. im Falle der Spätaussiedler nach entsprechender Debatte im Bundestag durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz und das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitgesetz erfolgte.

Soweit ausgeführt wird, es habe für den Personenkreis der DDR-Übersiedler/-innen rechtlich keine Möglichkeit bestanden, FZR Beiträge zu zahlen, da aufgrund der beabsichtigten Flucht oder Ausreise keine Aussicht bestand, jemals eine Rente aus diesen Beiträgen zu erhalten, so ist dies nicht zutreffend. DDR-Übersiedler/-innen war es nach den gesetzlichen Vorschriften der DDR nicht verwehrt, während ihres in der DDR verbrachten Versicherungslebens Beiträge zur FZR zu zahlen. Die rechtliche Möglichkeit für eine FZR-Zahlung hat damit bestanden. Dies zeigt schon der Umstand, dass ein Teil der DDR-Übersiedler/-innen Beiträge zur FZR gezahlt hat. Ein anderer Teil der DDR-Übersiedler/-innen hat sich entschieden, die Möglichkeit der FZR-Zahlung nicht zu nutzen.

Kein DDR-Übersiedler behauptet, er hätte nicht die Möglichkeit zur FZR-Zahlung gehabt. Diese Unterstellung ist absurd. Vielmehr gab es, wie oben bereits ausgeführt, bei einer früher oder später geplanten Übersiedlung in den Westen keinen vernünftigen Grund, in der DDR über die Pflichtbeiträge hinausgehende Versicherungsbeiträge zu zahlen, ähnlich wie das für die Westberliner Eisenbahner auch galt. In bundesdeutsche Rentenversicherungen einzuzahlen, war, im Gegensatz zu den Westberliner Eisenbahnern, den potentiellen DDR-Flüchtlingen nicht möglich.

Der Einschätzung, die DDR-Übersiedler/-innen seien durch die Ablösung des FRG nachträglich wieder zu DDR-Bürgern gemacht geworden, dabei hätten sie durch ihre Flucht oder Übersiedlung als Vorhut der Bürgerbewegung und der friedlichen Revolution in der DDR wesentlich zum Fall der Mauer beigetragen, ist entgegen zu halten: Die gesetzliche Rentenversicherung wird vom Vorleistungsprinzip getragen. Das heißt, die Höhe der Leistungen wird vor allem bestimmt von Höhe und Dauer der Beitragszahlung. Besondere menschliche Leistungen oder Schicksale können daher grundsätzlich keinen Einfluss auf die Höhe der gesetzlichen Rente haben. Der anzuerkennende Beitrag der DDR-Übersiedler/-innen zum Fall der Mauer kann daher nicht über Ausnahmeregelungen im einheitlichen Rentenversicherungsrecht gewürdigt werden. Dies gilt auch für die in der DDR verbliebenen Versicherten, die dort gegen das System opponiert und damit ebenfalls einen Beitrag zur Wieder-

vereinigung geleistet haben. Auch sie erhalten, wie alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, ihre Rente grundsätzlich nach den versicherten Entgelten berechnet. Soweit auf eine Unterprivilegierung der DDR-Übersiedler/-innen in der ehemaligen DDR hingewiesen wird, so ist auf das BerRehaG zu verweisen, dass auf den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich für Zeiten der politischen Verfolgung durch das SED-Regime gerichtet ist.

Hier wird wiederholt, was mit anderen Worten oben schon gesagt wurde. Es gibt nicht, wie vom BMAS behauptet, ein einheitliches Rentenrecht, sondern ein Rentenrecht mit vielen Sonderregelungen. Eine dieser Sonderregelungen ist das FRG, dem die Petenten zugeordnet worden waren. Ihnen sollte und soll damit keine Würdigung ihres Anteils an der politischen Umwälzung zuerkannt werden, denn diese Rechtspositionen wurden ihnen oft schon weit vor der „Wende“ zuerkannt. Es muss hier angemerkt werden, dass die Bewertung des DDR-Erwerbslebens über das FRG ein politisch neutrales Ergebnis zeitigt. Die Bewertung nach dem RÜG bringt DDR-lastige Aspekte in die Betrachtung: Nichtbeitritt zur FZR, Nichtzugehörigkeiten zu privilegierenden Zusatzversorgungssystemen etc.

Was nicht hinnehmbar ist, ist die Tatsache, dass ihnen im Zuge der politischen Umwälzung die bereits zuerkannten Rechtspositionen zu ihrem Nachteil wieder entzogen werden. Das FRG wird ohnehin weiter für bestimmte Personengruppen angewandt: Aussiedler aus Polen, DDR-Übersiedler der Geburtsjahrgänge vor 1937, Westberliner Eisenbahner und Schleusenwärter, DDR-Flüchtlinge der Geburtsjahrgänge vor 1950, die ihren Wohnsitz bis zum 18.05.1990 im EU-Ausland oder der Schweiz genommen haben etc. Es dient also gerade nicht der Rechtseinheit, wenn den Petenten diese Rechtsposition vorenthalten wird. Es geht lediglich darum, ihnen die Rechtspositionen zurückzugeben, die ihnen auf rechtsstaatlich höchst fragwürdige Weise entzogen wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom Petitionsausschuss in seinem Erwägungsbeschluss angestellten Überlegungen nicht geeignet sind, eine Neuregelung zur Anwendung des „alten“ FRG für DDR-Flüchtlinge beziehungsweise DDR-Übersiedler/-innen zu begründen. Auch die von der IEDF zusätzlich vorgetragenen Argumente führen nicht zu einer anderen Bewertung. Im Ergebnis ist kein Anknüpfungspunkt ersichtlich, dem Gesetzgeber eine Rechtsänderung im Sinne des Petenten vorzuschlagen.

Resümee: Die Einordnung der ehemaligen DDR-Flüchtlinge kann nur nach den vor dem Mauerfall vorliegenden rechtlichen, politischen und sozialpolitischen Gegebenheiten erfolgen. Eine Gleichstellung mit in der DDR bzw. dem Beitrittsgebiet Verbliebenen wäre nicht sachgerecht.